

**Satzung des Vereins**

**„Die Mäuse Theatergruppe Celle e.V.“**

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 04.09.2025 in Celle.**

**Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg unter VR \_\_\_\_\_.**

---

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „**Die Mäuse Theatergruppe Celle e.V.**“.

Er hat seinen Sitz in Celle und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Da in der Satzung teilweise rechtliche Normen, die ausschließlich in der männlichen Form geschrieben sind, wörtlich übernommen wurden, wurde zur leichteren Lesbarkeit und um Missverständnisse zu vermeiden, die männliche Form gewählt.

**§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Pflege von Kultur und Kunst insbesondere im Rahmen von Theater und darstellender Kunst.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- das Proben und Aufführen von Theaterstücken
- die künstlerische und organisatorische Gestaltung von Veranstaltungen

Der Verein ist parteipolitisch, ethisch und konfessionell neutral.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Entstandene Aufwendungen können gegen Nachweis erstattet werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

**§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 16 Jahre werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern (aktive Mitglieder)
2. Fördernden Mitgliedern (passive Mitglieder)

**§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- Ordentliche Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell und haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, jedoch kein Stimmrecht.
- Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern, Beiträge fristgerecht zu leisten und mit Vereinseigentum sorgfältig umzugehen.

- Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzung, Ordnungen und Weisungen des Vorstandes zu befolgen.
- Sie sind ferner verpflichtet, alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind, wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt, der schriftlich erklärt werden muss und zum Ende des Monats wirksam wird, der auf das Datum der Erklärung folgt.
- b) Ausschluss, wenn das Mitglied dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder wiederholt Verstöße gegen Satzung und Ordnung vorkommen.
- c) Tod

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Vorstand zulässig. Diese muss schriftlich und innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens einen Monat vorher in Textform (Brief oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen und muss dieses tun, wenn es das Interesse des Vereins erforderlich macht.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
5. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Veranstaltung stattfindet.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
2. Entgegennahme Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung über eine Beitragsordnung, die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmebeiträge regelt
5. Über Umlagen, die maximal das Vierfache des geltenden Mitglieds-Jahresbeitrages betragen dürfen, entscheidet die Mitgliederversammlung
6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

## **§ 8 Anträge zur Mitgliederversammlung**

### **Dringlichkeitsanträge**

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

### **Initiativanträge**

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Zulassung der Beratung und Beschlussfassung des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **Besondere Anträge**

Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über eine Kooperation oder Fusion, die Wahl sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.

## **§ 9 Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

1. Jedes ordentliche volljährige Mitglied hat eine Stimme.
2. Stimmübertragung ist unzulässig.
3. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
6. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Auf Antrag eines anwesenden Stimmberechtigten, der von mindestens 3 anwesenden Stimmberechtigten befürwortet werden muss, finden Abstimmungen oder Beschlussfassungen geheim statt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus:
  - Vorsitzende/r
  - Stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - Kassenwart/in
  - Schriftführer/in
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich.
4. Virtuelle Sitzungen und Beschlüsse per E-Mail sind möglich.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst und protokolliert.

## **§ 11 Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt werden.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Haftung**

Für Schäden, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen erleiden oder verursachen, haftet der Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 13 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
7. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wurde.
2. Die Auflösung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlossen werden.
3. Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Im Falle der Auflösung sind die Vorstandsmitglieder nach § 26 als Liquidatoren bestellt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Lobetalarbeit e. V., Innere Mission, 29221 Celle, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

Von der Mitgliederversammlung beschlossene Ordnungen (z. B. Geschäftsordnung, Beitragsordnung) sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung bzw. zum Erhalt der Registereintragung erforderlich ist.